

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 26. April 2022

Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. Ist etwas nicht lesbar, kann es nicht gewertet werden. **Gliedern** Sie Ihre Arbeit **übersichtlich**. Beschreiben Sie die Blätter **nur auf einer Seite**. Wenn Sie auf kariertem Papier schreiben, lassen Sie bitte immer **zumindest eine Zeile frei**. **Begründen** Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden **Gesetzesstellen**.

I.

Kurt (K) sieht gern Brände und legt daher Feuer. Diesmal hat er sich ein leerstehendes Haus in Wien Simmering ausgesucht. Er zerschlägt ein Fenster, dringt in das Haus ein, verteilt Benzin auf die noch vorhandenen Sitzmöbel und Vorhänge und entfacht sodann das Feuer. Aus sicherer Distanz beobachtet er das Kommen der Feuerwehr. Diese kann das Abrennen des Hauses nicht mehr verhindern; immerhin gelingt es ihr mit größter Mühe, ein Übergreifen auf andere Häuser zu vermeiden. Bei der Brandbekämpfung kommt ein Feuerwehrmann ums Leben; er hörte einen Schrei und ging davon aus, dass noch ein Mensch im Haus ist. Daher lief er ins Haus, wobei die Gefahrensituation für das Leben des Feuerwehrmanns als gerade noch erträglich einzustufen war. Der Schrei stammte von einem Nachbarn, der sich unentdeckt von der Feuerwehr aus reiner Neugier zu nah an den Brandherd wagte und von herabstürzenden Hausteilen tödlich getroffen wurde.

K liest am nächsten Tag in der Zeitung von diesen Folgen. Töten wollte er durch seine Tat niemanden. Die Bestürzung darüber hält nicht lange an. Wenig später möchte er ein Kellerabteil eines Mehrparteienhauses anzünden. Er geht auf Grund der baulichen Gegebenheiten durchaus zu Recht davon aus, dass nur das eine von ihm angezündete Kellerabteil ausbrennt, aber nicht mehr passiert. Als er mit seinen Utensilien gerade in den abgeschlossenen Kellerbereich unter Einsatz eines Brecheisens und der Beschädigung einer Tür eingedrungen ist, um dann sogleich zur Tat zu schreiten, wird er von einem Hausbewohner, Herbert (H), entdeckt. H vermutet in K einen Einbrecher, den er gerade auf frischer Tat ertappt hat, und möchte ihn festhalten, um ihn der Polizei zu übergeben. H ergreift K, der sich loszureißen versucht. In diesem Gerangel erleidet K einen Nasenbeinbruch ohne Verschiebung der Bruchenden. Letztlich kann er sich mit einem heftigen Stoß gegen H losreißen und entfliehen. H kommt dadurch zu Sturz und bricht sich das linke Handgelenk. Das bemerkt K nicht. Auf der Flucht ist K unaufmerksam und läuft vor ein Auto. Dessen Fahrerin Caroline (C) fährt um 5 km/h zu schnell, reagiert aber sofort, bremst und lenkt zur Seite. Dadurch wird K nur im Bereich des Unterschenkels leicht verletzt und humpelt eiligst davon. Caroline erleidet durch das Unfallgeschehen eine schmerzhaft Prellung des Brustbeines. Im späteren Strafverfahren stellt der Sachverständige fest, dass die Verletzung von K ebenso eingetreten wäre, wenn Caroline mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gefahren wäre.

Otto (O) ist Eigentümer des von K abgebrannten Hauses. Er sieht darin eine Möglichkeit, den Schaden gegenüber der Versicherung höher anzugeben, als er tatsächlich war. Er geht davon aus, dass aufgrund des Brandes nicht mehr feststellbar ist, dass außer Möbel und Vorhänge keine Wertgegenstände mehr im Haus waren. Er gibt daher einige Bilder (Gesamtwert: € 70.000) als zusätzlichen Schaden im Schadensmeldungsformular an. Die Bilder hat er schon vor einiger Zeit verkauft. Tatsächlich bekommt er von der Versicherung auch diese (vermeintlichen) Schäden ersetzt. Kurze Zeit nach der Überweisung kommt eines dieser als verbrannt angegebenen Bilder in einem Beitrag in einer Zeitschrift für schönes Wohnen vor. Da bekommt es O mit den Angst zu tun, meldet der Versicherung den Irrtum und zahlt gleichzeitig € 70.000 an die Versicherung zurück. Dennoch zeigt ihn die Versicherung unter Angabe auch der Rückzahlung des Geldes an.

1. **Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von C, H, K und O!** (ca 44,9%)

2. **Frage: Wie ist mit der Anzeige der Versicherung prozessual umzugehen?** (ca 2,0%)

C erhält von der zuständigen Staatsanwaltschaft das Angebot, dass das Strafverfahren gegen sie eingestellt wird, wenn sie einen bestimmten Geldbetrag zugunsten des Bundes entrichtet. C tut dies, um sich irgendwelche Schwierigkeiten zu ersparen. Das Verfahren wird eingestellt.

3. **Fragen: War das Verhalten der Staatsanwaltschaft korrekt? Kann C (auf Basis des Strafprozessrechts) noch etwas tun, um den Geldbetrag rückerstattet zu bekommen?** (ca 4,0%)

Bitte wenden!

Im Strafverfahren gegen K entsteht der Verdacht, dass dieser seine Taten unter Einfluss einer erheblichen seelischen Abartigkeit begangen hat, die zwar nicht die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, aber erwarten lässt, dass er weiterhin Brände legen wird.

4. Fragen: Woran ist bei einem solchen Verdacht zu denken? (ca 2,0%)

II.

Alexander (A) ist Geschäftsführer der PNP-GmbH; er schließt im März 2017 mit seinem Freund Bernhard (B) einen Scheinvertrag über eine Beratungs- und Lobbyingtätigkeit ab, dem keine tatsächlichen Leistungen folgen sollen. In Erfüllung dieses Vertrages erhält B bis Dezember 2017 € 70.000 ausbezahlt. Im Jänner 2019 wird deshalb ein Strafverfahren gegen A und B eingeleitet, das auch in einer rechtskräftigen Verurteilung im Februar 2020 endet.

Im Dezember 2021 stellt sich heraus, dass B im Jänner 2016 von Hans (H) € 30.000 übergeben bekommen hat, um sie in Aktien zu veranlagen. Da die Kurse für eine Veranlagung ungünstig waren, hat dies B nicht sofort umgesetzt. Bedingt durch eine Krankheit konnte B Schulden nicht aus eigenem begleichen und verwendete Anfang Februar 2016 das Geld von H entgegen dem ursprünglichen Vorhaben zur Schuldentilgung. Dieses Geschehen stellt sich erst Ende Februar 2022 heraus.

5. Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B hinsichtlich dieser Sachverhalte! (ca 10,2%)

Die zuständige Staatsanwaltschaft erhebt Ende März 2022 Anklage gegen B wegen des zweiten Sachverhaltskomplexes. Das zuständige Gericht hat vor Anordnung der Hauptverhandlung Bedenken hinsichtlich der Verfolgbarkeit.

6. Frage: Wie hat das Gericht (Welches?) in einem solchen Fall vorzugehen? (ca 2,0%)

7. Frage: Bestehen diese Bedenken zu Recht? (Hier ist Argumentation gefragt, das Ergebnis ist dann nicht entscheidend! Bedenken Sie auch die Gewichtung!) (ca 6,1%)

Angenommen, das zuständige Gericht verneint die Verfolgbarkeit.

8. Frage: Welches Rechtsmittel steht der Staatsanwaltschaft zur Verfügung? (ca 2,0%)

Variante: Erst in der Hauptverhandlung kommen dem zuständigen Gericht Bedenken hinsichtlich der Verfolgbarkeit, und es verneint diese nach entsprechender Erörterung in der Hauptverhandlung.

9. Frage: Wie hat das Gericht in diesem Fall vorzugehen? Welches Rechtsmittel steht der Staatsanwaltschaft in dieser Situation zur Verfügung? (ca 4,0%)

III.

Es werden die Telefongespräche zwischen L und N abgehört, weil andernfalls der Verdacht von der Herstellung kinderpornografischer Darstellungen nicht aufgeklärt werden kann. Die formellen Voraussetzungen liegen vor. Im Zuge der Gespräche berichtet L, dass Manfred (M) am Wiener Zentralfriedhof auf ein Grab uriniert hat.

10. Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit des M! (ca 2,0%)

M geht davon aus, dass die Aufnahme im Strafverfahren gegen ihn nicht verwendet werden darf.

11. Fragen: Hat er Recht? Was raten Sie ihm im Ermittlungsverfahren zu tun? Falls er Recht hat: Was hat mit der Aufnahme zu geschehen? (ca 8,1%)

Es stellt sich heraus, dass die Aufnahme dennoch weiterhin im Akt vorhanden ist. M fühlt sich in seinem Recht auf Datenschutz verletzt und meint, dass der zuständige Staatsanwalt einen Amtsmissbrauch begeht, weil sich dieses Ergebnis der Abhörung noch immer im Akt findet.

12. Fragen: Hat M Recht? Könnte zur Klärung dieses Verdachts und zur Sicherung der Beweise eine Hausdurchsuchung bei der Staatsanwaltschaft stattfinden? (ca 8,1%)

IV.

13. Frage: Ist der Verfall eine Strafe? (ca 4,0%)

Hinweis zur Beurteilung: Die Prozentangaben bei den Aufgaben und Fragen geben die ungefähre Gewichtung der Aufgaben und Fragen bei der Gesamtbeurteilung wieder. Es wurde zumeist aufgerundet.

II.			
K	§ 169 Abs 1 StGB: fremdes Gebäude, Feuerbrand, Vorsatz gegeben; § 125 ist mitbestrafte Vortat (2). § 169 Abs 3 StGB wegen des Todes des Nachbarn: Fall von Selbstgefährdung, daher nicht sorgfaltswidrig bzw kein RZ (2). § 169 Abs 3 StGB wegen des Todes des Feuerwehrmannes? Strittig: Selbstgefährdung (1) oder nach den Regeln des Opferfehlverhaltens, dann zurechenbar (1).	6P	
	§ 125 StGB an der Tür, §§ 15, 125 StGB am Kellerabteil: wohl bereits ein Versuch, da unmittelbar vorangehend; nur eine Tat.	2P	
H	§ 83 Abs 2 StGB an K: Nasenbeinbruch leicht, Misshandlungsvorsatz (1); § 3 StGB gegeben: Situation wegen des Versuchs, Irrtum irrelevant, weil gleichwertig; notwendig (1); auch § 80 Abs 2 StPO (1).	3P	
K	§ 84 Abs 1 StGB an sich schwere Körperverletzung; Misshandlungsvorsatz; Erfolg zurechenbar (1); kein § 3 StGB, da H gerechtfertigt ist (1) Kein § 94 Abs 1 StGB mangels Vorsatz (1)	3P	
C	§ 88 Abs 1 StGB: sorgfaltswidrig, aber keine RE (2); daher keine Frage des § 88 Abs 2 StGB	2P	
K	§ 88 Abs 1 StGB: Prellung ist eine leichte KV (1); grobe Fahrlässigkeit? Sonst § 88 Abs 2 StGB? (1)	2P	
O	§ 146 StGB problemlos (1); keine Lugurkunde mangels Beweiskraft (1) Wertqualifikation nach § 147 Abs 2 StGB, Vorsatz (1). Tätige Reue nach § 167 StGB: Rechtzeitig, vollständig, kein Zwang (1).	4P	
2.	Absehen von der Einleitung nach § 35c StAG	1P	
3.	Diversion unzulässig, weil strafflos (1); keine WA möglich (1)	2P	
4.	Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB (1)	1P	
III.			
A	§ 153 Abs 1 problemlos erfüllt (1), Qualifikation nach Abs 3 1. Fall (1)	2P	
B	§§ 12/3, § 153 Abs 1, Abs 3 an F	1P	
B	§ 133 Abs 1 problemlos (1); Qualifikation nach Abs 2 1. Fall (1)	2P	
6.	Zuständig: ER, daher Prüfung des Strafantrages nach § 485 StPO und Zurückweisung und Verfahrenseinstellung nach Abs 1 Z 3 iVm § 212 Z 1 StPO.	1P	
7.	Problem Verjährung: 5-jährige Verjährungsfrist, abgelaufen spätestens im Februar 2021 (1); Ablaufhemmung nach § 58 Abs 2 StGB, da selbes Rechtsgut (1); keine Fortlaufhemmung nach § 58 Abs 3 Z 3 StGB, da Verfahren nicht wegen § 133 StGB geführt wurde (1); Verjährungsdatum bleibt; § 153 StGB letztlich ohne Relevanz; Ergebnis ist diskutierbar	3P	
8.	Beschwerde nach den allgemeinen Regeln (§§ 87 ff StPO)	1P	
9.	Freispruch nach § 259 Abs 1 Z 3 StPO (1); Berufung wegen Nichtigkeit nach § 489 iVm § 281 Abs 1 Z 9b StPO (1)	2P	
III. in.			
M	§ 190 StGB, Beisetzungsstätte (=Grab) wird verunehrt (1)	1P	
11.	§ 140 Abs 1 Z 4 StPO: Zufallsfund, unwerthbar, da zu geringe Strafdrohung (2); § 139 Abs 4 StPO: Antrag auf Vernichtung stellen (1); Vernichten der Zufallsfunde (1)	4P	
12.	§ 302 StGB: Hoheitsverwaltung, Missbrauch, da Verstoß gg § 139 Abs 4 StPO; Schädigungsvorsatz auf DSGVO naheliegend	2P	
	Ad HD: nach § 112a StPO offenbar zulässig; Abgrenzung § 76 StPO zu HD – Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit	2P	
IV.			
13.	Strittig wegen des Bruttonprinzips; Judikatur keine Strafe, sondern Ausgleichsmaßnahme; Schrifttum zum Teil Strafe	2P	
	Gesamt:	49P	